



ST. JOSEF BRUDERSCHAFT VENN

in der katholischen Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis Venn

SATZUNG

DER ST. JOSEF BRUDERSCHAFT VENN VON 1884 E.V.

in der katholischen Pfarrgemeinde

St. Maria Empfängnis

Mönchengladbach-Venn

Bruderschaftssatzung 05.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "St.-Josef-Bruderschaft Mönchengladbach-Venn von 1884".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer 922 eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. angeschlossen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St.-Josef-Bruderschaft sich folgende Aufgaben:

2.1 Bekenntnis des Glaubens und

- a) aktive religiöse Lebensführung
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2.2 Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch Ausübung des Schießsportes.

2.3 Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) Tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St.-Josef-Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber und sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,

- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

f) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von caritativen Aktionen

- 3.1 Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

Die St.-Josef-Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer. Mitglied kann jeder Mann werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Er muss unbescholten und gewillt sein, sich den Satzungen und damit dem angestrebten Vereinsziel zu unterwerfen. Das Gesuch um Aufnahme in die Bruderschaft ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Von Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs wird der Bewerber in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber den Ehrenrat anrufen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium. Ist das Mitglied mit dem Beschluss des Präsidiums nicht einverstanden, hat es das Recht auch hier den Ehrenrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.

Die Bruderschaft unterscheidet zwischen:

- a) ordentliche Mitglieder, d. h. alle Personen, die an der Erreichung des Vereinsziels mitarbeiten,
- b) Ehrenmitglieder, d. h. Personen, die sich besonders um die Belange der Bruderschaft verdient gemacht haben und von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden,
- c) Ehrenpräsidenten, d. h. solche Personen, welche die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernennt, sofern sie sich in hervorragender Weise um die Bruderschaft verdient gemacht haben.

Die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Ehrenpräsidenten haben in den Versammlungen Sitz und Stimme. Alle Mitglieder können die Königswürde erringen oder einen Posten im Präsidium oder Vorstand besetzen, sofern sie nach bürgerlichen rechtlichen Bestimmungen voll geschäftsfähig sind. Dem Präsidium bleibt vorbehalten, durch Beschluss die Königswürde abzuerkennen, sofern eine Unbescholtenheit in der Person nicht mehr gegeben ist oder überhaupt nicht gegeben war.

§ 5 Organe der Bruderschaft

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der geschäftsführende Vorstand
- e) Das Präsidium

Zu a)

Einmal im Jahr ist eine als Jahreshauptversammlung zu bezeichnende Mitgliederversammlung einzuberufen, die alle zu Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Beschlüsse fasst.

Zu b)

Das Präsidium kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben Beschlussfähigkeit.

Zu c)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium, König mit Brudermeistern, den Chargierten der Reiterei, den Fahnenoffizieren, dem Hauptmann und dem Schießmeister, zum erweiterten Vorstand gehören ferner die Ortsvertreter.

Zu d)

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB wird aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Kassierer sowie dem stellvertretenden Kassierer gebildet. Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten, im Behinderungsfall dem Vizepräsidenten, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zu e)

Das Präsidium besteht aus dem Pfarrer als Präses und dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Ehrenpräsidenten. Der Pfarrer ist geborenes Mitglied des Präsidiums. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand bilden, werden auf unbestimmte Zeit gewählt, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten. Über alle Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse im Wortlaut zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Beiträge

Ob und welche Mitgliederbeiträge zu entrichten sind, entscheidet jeweils die Jahreshauptversammlung.

§ 7 Form der Einberufung, Stimmrecht, Stimmenmehrheit

Jede Versammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, unter Angabe der Tagesordnung. Die stimmberechtigten Mitglieder haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfalle einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden. Die Wahrnehmung des Stimmrechtes für mehr als ein Mitglied ist jedoch nicht zulässig. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{3}{4}$, zum Auflösungsbeschluss eine $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten endgültig.

§ 8 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind die letzten Vorstandsmitglieder Liquidatoren, sofern nicht die Versammlung anders beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Pfarrcaritas der Pfarre St. Maria Empfängnis Mönchengladbach Venn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Ehrenrat

Die Bruderschaft hat einen Ehrenrat, der aus drei Personen bestehen soll. Zwei Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorsitzender des Ehrenrates soll eine dazu geeignete Person sein, die nicht Mitglied der Bruderschaft ist, dem Bruderschaftsgedanken aber aufgeschlossen und mit Verständnis gegenüber steht. Der Ehrenrat kann, muss aber nicht, die Ordnung des Ehrenrates des Bundesverbandes zugrunde legen. Arbeitsrichtlinie des Ehrenrates ist in erster Linie das Wohlergehen der Bruderschaft.